

lich aufgenommenen Kirchengesellschaften die Rechte «privilegierter Corporationen» zu<sup>1</sup>. Später erscheint in den bayerischen Edikten von 1809 und 1818 eine dieser Bezeichnung gleichbedeutende Formulierung<sup>2</sup> «öffentliche Corporationen». Den Sachgehalt dieser beiden Ausdrücke erhellt die rechtshistorisch fundierte Studie von Inge Gampl<sup>3</sup>.

«Privilegierte Corporation» hieß im Sprachgebrauch des ALR<sup>4</sup> soviel wie bürgerlich-rechtlich rechtsfähige Korporation, m. a. W. juristische Person des Privatrechtes. «Öffentliche Corporation» bedeutete öffentlich aufgenommen oder durch (landesfürstliche oder kirchliche) Autorität errichtete Korporation. Der Prädikatisierung «öffentlich» entsprach das Recht der öffentlichen Religionsausübung<sup>5</sup>. Diese Zusammenhänge wurden durch die Ausbildung des öffentlichen Rechts zu einer eigenen Rechtsdisziplin und durch die Ausformung der Körperschaft zu einer eigenen Institution des öffentlichen Rechts verwischt. Die öffentliche Körperschaft ist das Resultat politischer Auseinandersetzungen zwischen Bürgertum und absolutem Staat<sup>6</sup> und hatte zu Ende des 19. Jahrhunderts bereits festen Bestand neben der eigentlichen Staatsverwaltung erlangt. Anfänglich waren die beiden Begriffe «öffentlich» und «staatlich» noch identisch. Die privilegierte Korporation stellte lediglich eine «Veranstaltung des Staates» dar<sup>7</sup>.

Das änderte sich grundlegend, als um die Mitte des 19. Jahrhunderts die systematische Ausbildung des Selbstverwaltungsbegriffes einsetzte und ein öffentlicher Bereich sich auszusondern begann, ohne mit dem staatlichen – wie früher – noch zusammenzufallen. Die Ablösung des Staatskirchentums durch das System der staatlichen Kirchenhoheit bewirkte ein Auseinanderfallen von Staat und Kirche. Die Kirche ist nicht mehr Staatsanstalt. Den wesentlich staatsbezogenen Körperschaftsbegriff den Kirchen weiterhin aufzuzwängen und sie mit den weltlichen Körperschaften oder anderen unbedeutenden

<sup>1</sup> II. Teil 11. Titel § 17.

<sup>2</sup> So MARTENS 36; WEBER H. 52.

<sup>3</sup> Die Rechtsstellung der Kirchen und ihrer Einrichtungen nach österreichischem Recht.

<sup>4</sup> Siehe GAMPL, Rechtsstellung 40; vgl. auch FORSTHOFF, Körperschaft 22 mit Literaturnachweisen.

<sup>5</sup> So auch KAHL, Lehrsystem 336.

<sup>6</sup> FORSTHOFF, Körperschaft 22.

<sup>7</sup> FORSTHOFF, Körperschaft 22; vgl. auch MARTENS 38.